

Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Depotführungsentgelte

Im Depotführungsentgelt sind standardmäßig folgende Leistungen enthalten: Depotführung, Einzelverpfändung, Bilanzwertaufstellung, Lifecycle-Modell und ebase Online employee (Online-Sicht für Arbeitgeber/Arbeitnehmer).

Managed Depot **30,00 Euro p. a.**
(je teilnehmendem Arbeitnehmer)

Anlagevergütung

Der Anlagebetrag wird nach Abzug der prozentualen Anlagevergütung zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. der Transaktionsentgelte für ETF – nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) angelegt. Für das jeweilige Muster-Fondsportfolio kann eine maximale prozentuale Anlagevergütung als Abschlag auf den Anlagebetrag im Fondsportfolio erhoben werden.

Anlagevergütung in % des Anlagebetrags:

Anlagestrategie „Balance“	5,95 %
Anlagestrategien „Klassik“, „Substanz“ und „Rendite“	3,57 %
Anlagestrategie „Basis“	2,38 %

ebase kann die Anlagevergütung teilweise oder ganz an den Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation gewähren.

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf pro Transaktion

Beauftragte Transaktionen	kostenlos
Fondsumschichtung ² bei Fondsportfolioanpassung	kostenlos
Fondsportfoliowechsel auf Mitarbeiterebene ⁶	25,00 Euro (pro Fondsportfoliowechsel)

Transaktionsentgelte für ETFs (Exchange Traded Funds)

ETF-Transaktionsentgelte	derzeit kostenlos
ATC-Entgelte (Additional Trading Costs)	derzeit kostenlos

Sonstige Entgelte

Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro (pro Auftrag)
Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
Grenzüberschreitende Überweisungen ^{4,5,13} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro (pro Auftrag)
Übermittlung von Mitteilungen und Abrechnungen	
• Online	kostenlos
• Postalischer Versand von Mitteilungen und Abrechnungen	derzeit kostenlos
Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse ⁵	25,00 Euro (pro Kalenderjahr)
Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	ab 25,00 Euro

Aufwandsersatz für

• Verrechnungsscheck ¹	10,00 Euro (je Auszahlung)
• Verpfändungen (einmalig bei Einrichtung)	kostenlos
• Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro (je Vorgang)

SV-Luft- und Störfallberechnung⁶

32,00 Euro
Ein möglicher Anspruch von ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und sonstigen Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt zum Kalenderjahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags zum Beendigungszeitpunkt oder ggf. bei Gesamtverfügung des Fondsportfolios. Bei Eröffnung im zweiten Kalenderhalbjahr wird das halbe Depotführungsentgelt berechnet. Bei Beendigung des Depotvertrags innerhalb des ersten Kalenderjahres nach Eröffnung oder ggf. bei Gesamtverfügung des Fondsportfolios wird das volle Depotführungsentgelt berechnet. Ab dem zweiten Kalenderjahr nach Eröffnung wird bei Beendigung des Depotvertrags im ersten Kalenderhalbjahr oder ggf. bei Gesamtverfügung des Fondsportfolios das halbe Depotführungsentgelt und bei Beendigung des Depotvertrags im zweiten Kalenderhalbjahr oder ggf. bei Gesamtverfügung des Fondsportfolios das volle Depotführungsentgelt berechnet.

Sonstige Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

Abrechnung des Depotführungsentgelts und sonstiger Entgelte

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts sowie sonstiger Entgelte (ausgenommen Transaktionsentgelte) durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Arbeitszeit Depot.

ebase ist berechtigt, jegliche Aufwendungen, die aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Abwicklung – wie im Depotvertrag vereinbart – entstehen, der Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Verkauf mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Fondsportfolios

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Auftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Auftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

1. Eingehende Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel werden von ebase unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei ebase folgenden Bankarbeitstag⁸, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel in den Systemen von ebase zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch ebase vor der Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei ebase erfragt werden kann, wird die Order von ebase taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch ebase nach der Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei ebase erfragt werden kann, wird die Order von ebase am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach dem nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, den aktuell gültigen Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds im Fondsportfolio sowie den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für das Fondsportfolio wird von ebase gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis der jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird ebase den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von dieser Abrechnungsregelung gelten:

- im Fondsportfolio enthaltene Fonds mit Forward Pricing,
- im Fondsportfolio enthaltene Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von ebase mit Forward Pricing abgerechnet werden⁹,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds in einem Fondsportfolio, bei denen Anteilpreise nicht börsentäglich ermittelt werden, wird statt des Börsentags der Tag der nächsten gemeinsamen Preisfeststellung für die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds berechnet.
4. Spar- oder Entnahmepäne werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der ebase vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
5. ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privat-anleger

1. Ein-/Auszahlungen in von Euro abweichender Währung

In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen werden zunächst von der Empfängerbank (derzeit die Commerzbank AG) anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Eingangstags ermittelte und unter www.commerzbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

Beauftragt der Kunde ebase mit dem Erwerb von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisengeldkurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen. Beauftragt der Kunde ebase mit dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist ebase berechtigt, den Verkaufserlös in Fondswährung zum jeweils gültigen Devisenbriefkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der ebase. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Handelstags ermittelte und unter www.commerzbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Zahlbarkeitstags des Fonds ermittelte und unter www.commerzbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gem. § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eil-Überweisungen sind nur im Inland möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags durch Verkauf von Fondsanteilen.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ebase kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward-Pricing kann von ebase abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei ebase stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Preise/Abrechnungsmodalitäten

Das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt kann gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der ebase in einem Managed Depot für Privatanleger geändert werden. Wird dem Kunden das geänderte volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt angeboten, kann er das Vertragsverhältnis vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens des geänderten volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts auch fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Vermögensverwalter in einem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das bisher gültige volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung zugrunde gelegt.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Vermögensverwaltungsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Arbeitszeit Depot.

Für die Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gelten im übrigen die Abwicklungsregelungen gemäß Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ im Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Managed Arbeitszeit Depot.

Volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung

Für das Managed Depot wird zusätzlich zum Depotführungsentgelt ein halbjährliches volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt erhoben.

Anlagestrategie „Balance“	1,5 % p. a.
Anlagestrategien „Klassik“, „Substanz“ und „Rendite“	1,0 % p. a.
Anlagestrategie „Basis“	0,5 % p. a.

Das Vermögensverwaltungsentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände der ersten fünf Monate des Kalenderhalbjahres. Für den letzten Monat (Juni und Dezember) des Kalenderhalbjahres wird ein Stichtagsbestand als Grundlage herangezogen. Basis für die Berechnung ist das dem jeweiligen Ausführungszeitpunkt vorangegangene Kalenderhalbjahr.

Zuwendungen

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts u. a. für die Vermittlungstätigkeit zu gewähren.

Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt

Abrechnungszeitpunkt

Die Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts gegenüber dem Kunden erfolgt grundsätzlich stichtagsbezogen zum 30.06. und zum 30.12. bzw. dem letzten Bankarbeitstag des Monats Juni bzw. Dezember eines jeden Kalenderjahres (Ausführungszeitpunkt).

Bei einer unterjährigen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt anteilig auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Verkauf des Gesamtbestands zum Zeitpunkt des Verkaufs prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände und den Stichtag der Beendigung des Vertragsverhältnisses berechnet. Als Stichtag für die Berechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts gilt der Arbeitstag vor dem Bearbeitungszeitpunkt der depotführenden Stelle.

Liegt für den Stichtag für die Bestandsermittlung kein Anteilpreis bzw. Devisenkurs vor, so wird der letzte der depotführenden Stelle mitgeteilte Anteilpreis bzw. Devisenkurs für die Depotbestandsermittlung herangezogen.